



Statuten

WALLISER HOTELIER-VEREIN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1: Name, Sitz, Rechtsform	
Artikel 2: Zweck, Aufgaben	
Artikel 3: Verhältnis zum SHV, zu den Sektionen und Verteilung der SHV-Delegierten	
Artikel 4: Finanzen, Haftung	
II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 5: Sektionen als Mitglieder	
Artikel 6: Ehrenmitglieder	
Artikel 7: Gönnermitglieder	
Artikel 8: Mitgliederbeiträge	
Artikel 9: Erlöschen der Mitgliedschaft	
III. ORGANE DES WHV	5
Artikel 10: Gliederung	
A. Delegiertenversammlung (DV)	5
Artikel 11: Zusammensetzung	
Artikel 12: Weitere Teilnehmer	
Artikel 13: Durchführung	
Artikel 14: Einberufungs- und Antragsverfahren	
Artikel 15: Aufgaben und Kompetenzen	
Artikel 16: Abstimmungen und Wahlen	
B. Kantonalvorstand (KV)	7
Artikel 17: Zusammensetzung	
Artikel 18: Durchführung und Verfahren	
Artikel 19: Einberufungs- und Antragsverfahren	
Artikel 20: Aufgaben und Kompetenzen	
C. Kantonale Geschäftsleitung (KGL)	8
Artikel 21: Organisation	
Artikel 22: Aufgaben und Kompetenzen	
Artikel 23: Kommissionen und Arbeitsgruppen	
D. Generalsekretariat	10
Artikel 24: Zusammensetzung	
Artikel 25: Kompetenzen und Aufgaben des Generalsekretärs	
E. Rechnungsrevisoren	11
Artikel 26: Rechnungsrevisoren	
IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN	12
Artikel 27: Liquidation/Fusion des WHV	
Artikel 28: Schlussbestimmungen	

Statuten Walliser Hotelier-Verein

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen "Walliser Hotelier-Verein" (WHV), besteht ein Verein aller Sektionen des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) im Kanton Wallis.
2. Der Kantonalverband ist ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Sitten (Sion).
3. Der WHV umfasst – im Einvernehmen mit dem SHV und den Sektionen – das gesamte Kantonsgebiet.

Artikel 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des WHV ist es, seine Sektionen und deren Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen – insbesondere durch die Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses - zu unterstützen, ihre Interessen auf kantonaler Ebene zu vertreten, sowie das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus zu fördern.

Artikel 3 Verhältnis zum SHV, zu den Sektionen und Verteilung der SHV Delegierten

1. Zusammenarbeit
 - a) Der WHV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Statuten und Reglemente des SHV.
 - b) Der WHV unterstützt den SHV und die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - c) Die Sektionen können einzeln oder gemeinsam bestimmte Aufgaben, insbesondere die Willensbildung und die Antragsstellung zuhanden der SHV-Organen, an den WHV übertragen.

- d) Im Übrigen ist der WHV unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen für die regionalen Organisationen nicht an die Statuten und Reglemente des SHV gebunden.

2. Verteilung der SHV Delegierten und Abstimmungen

- a) Die dem WHV zugeteilten SHV-Delegiertenstimmen werden vom WHV nach Massgabe der Anzahl Zimmer auf die Sektionen verteilt, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.
- b) Bei Abstimmungen auf SHV-Ebene verteilt der Generalsekretär des WHV die Delegiertenstimmen von nicht anwesenden Sektionen – sofern diese ihre Delegiertenstimmen nicht bereits per Vollmacht einer bestimmten Sektion übertragen haben - auf die übrigen Sektionen des WHV.

Artikel 4 Finanzen, Haftung

1. Der WHV finanziert sich durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge der Sektionen gemäss separatem Reglement
 - b) Beiträge der Hotela
- sowie durch
- c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
 - d) Erlöse aus Dienstleistungen
 - e) Zinsen

2. Für die Verbindlichkeiten des WHV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Sektionen als Mitglieder

1. Mitglieder sind alle im Kantonsgebiet bestehenden Sektionen. Diese vertreten alle ihre Mitglieder.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Natürliche Personen, die sich um den WHV, um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung, auf Antrag des Kantonalvorstands (KV), zu Ehrenmitgliedern des WHV ernannt werden.

Artikel 7 Gönnermitglieder

1. Der WHV kann Personen und Gesellschaften, welche Interesse für die Branche bezeugen, ohne Rechte und Pflichten auf den übrigen Ebenen (weder lokal noch national), als Gönnermitglieder aufnehmen.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

1. Der Kantonalvorstand (KV) legt die Bestimmungen über das Inkasso der ordentlichen Beiträge in einem Beitragsreglement fest.
2. Dabei sind die von den Sektionen an den WHV übertragenen Aufgaben in Betracht zu ziehen.
3. Das Beitragsreglement bildet Bestandteil dieser Statuten.
4. Für besondere Zwecke kann der KV ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Artikel 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Auflösung der Sektion
 - b) Durch Tod des Ehren- oder Gönnermitglieds
 - c) Durch Erlöschen der Firma eines Gönnermitglieds
 - d) Durch Austritt eines Gönnermitglieds

III. ORGANE DES WHV

Artikel 10 Gliederung

1. Die Organe des WHV sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV)
 - b) Kantonalvorstand (KV)
 - c) Kantonale Geschäftsleitung (KGL)
 - d) Generalsekretariat
 - e) Rechnungsrevisoren

A. Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 11 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des WHV. Sie wird vom WHV-Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Sektionspräsidenten und Sektionsdelegierten.
3. Die gesamte Stimmenzahl entspricht den Delegiertenstimmen des WHV beim SHV. Die Aufteilung auf die einzelnen Sektionen erfolgt im Verhältnis zur Anzahl Hotelzimmer je Sektion, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.
4. Der Generalsekretär des WHV nimmt mit beratender Stimme teil.

Artikel 12 Weitere Teilnehmer

1. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.
2. Der KV kann Behörden und Gäste zur Teilnahme ohne Rechte und Pflichten einladen.
3. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der unter den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Teilnehmern zu behandeln.

Artikel 13 Durchführung

1. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen:
 - a) Auf Beschluss der KGL.
 - b) Auf Antrag von einem Drittel des KV.

Artikel 14 Einberufungs- und Antragsverfahren

1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen.
2. Jede Sektion hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Anträge sind frühzeitig schriftlich der KGL einzureichen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind oder aber ebenfalls spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung den Sektionen bekannt gegeben werden. Später eintreffende Anträge sind für die nächste DV zu traktandieren, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel gemäss nachstehendem Absatz 3 fallen.
3. Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Delegiertenversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen (VS), Eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten oder zur Fusion des WHV mit einem anderen Kantonalverein ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des WHV ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe ;
2. Wahlen :
 - a) Kantonal -Präsident und Vize-Präsident;
 - b) Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren;
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Festlegung der Ansätze für die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge;
5. Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung;
6. Revision der WHV-Statuten und Reglemente;
7. Fusion/Liquidation des WHV.

Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Eine ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
2. Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur nach Artikel 14, Absatz 3, gehandhabt werden.
3. An der Delegiertenversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:
 - a) Bei allen Sachgeschäften und Statutenänderungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden (EM). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident;
 - b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr (RM). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Abstimmung über die Fusion des WHV ist in Artikel 27 geregelt.
5. Jeder Sektionspräsident und jeder Sektionsdelegierter hat 1 Stimme. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Sektionsmitglied vertreten werden.

B. Kantonalvorstand (KV)

Artikel 17 Zusammensetzung

1. Der KV setzt sich aus sämtlichen Sektionspräsidenten aus dem Kantonsgebiet zusammen.
2. Der Kantonalpräsident muss nicht gleichzeitig Sektionspräsident sein.
3. Der Generalsekretär des WHV nimmt mit beratender Stimme teil.

Artikel 18 Durchführung und Verfahren

1. Die Versammlungen des KV werden vom Präsidenten des WHV oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie finden so oft statt, als der Präsident des WHV oder die KGL es für nötig erachten, jedoch wenigstens 2-4 Mal im Jahr.
2. Die Amtsdauer des Präsidenten des WHV beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich (also 9 Jahre insgesamt).
3. Der KV ist unabhängig von der Zahl der an den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig:
 - a) Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der Stimmenden (EM). Der Präsident hat den Stichentscheid.

- b) Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden (RM).
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der KV kann das den WHV betreuende Mitglied der SHV-Verbandsleitung zur Teilnahme einladen. Er kann ebenfalls Personen, deren Anwesenheit und Mitarbeit ihm nützlich scheint, zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Artikel 19

Einberufungs- und Antragsverfahren

1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens zehn Tage vor der Sitzung des KV erfolgen.
2. Jeder Sektionspräsident hat das Recht, Anträge an den KV zu stellen. Anträge sind frühzeitig schriftlich der KGL einzureichen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind.
3. Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch an der Sitzung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen, wenn die Versammlung mit 4/5 der vertretenen Stimmen (VS), Eintreten beschlossen hat.

Artikel 20

Aufgaben und Kompetenzen

Der KV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- b) Ernennung der KGL
- c) Ernennung des Generalsekretärs und Festlegung seiner Anstellungsbedingungen auf Antrag der KGL
- d) Genehmigung des Budgets und der Tagesordnung
- e) Wahlvorschläge und Anträge an die SHV Organe
- f) Beschlüsse über Geschäfte, welche die finanziellen Kompetenzen der KGL übersteigen
- g) Erledigung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Geschäfte
- h) Kenntnisnahme der Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Sektionen
- i) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

C. Kantonale Geschäftsleitung (KGL)

Artikel 21

Organisation

1. Die KGL setzt sich aus dem Präsidenten und Vize-Präsidenten des WHV und zwei Mitgliedern des KV zusammen. Das sprachliche Gleichgewicht soll sichergestellt sein (2 französischsprachige, 2 deutschsprachige).

2. Die Amtsdauer des Präsidenten des WHV beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich (also 9 Jahre insgesamt). Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder der KGL beträgt ebenfalls drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich solange sie Präsident ihrer Sektion sind.
3. Die KGL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr (EM) der Anwesenden gefällt. Der Präsident hat den Stichentscheid.
4. Der Präsident und der Generalsekretär vertreten den WHV nach aussen.
5. Rechtsgültig unterschreiben zu zweien der Präsident des WHV oder der Vizepräsident oder der Generalsekretär. Dieser führt selbständige Unterschrift bei Verwaltungsgeschäften. Er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der KGL teil.

Artikel 22 Aufgaben und Kompetenzen

Die KGL ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Verwaltung des WHV und des Vereinsvermögens. Sie sorgt für die Bezahlung der Sektionsbeiträge und für die Buchführung im Allgemeinen. Sie erarbeitet das Budget;
2. Antragstellung und Vorschläge an den KV und Stellungnahme insbesondere betreffend Tagesordnung der DV und des Jahresberichts;
3. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des KV;
4. Entscheid über budgetierte Ausgaben, sowie über nicht budgetierte Ausgaben für dringende Zwecke bis zu 10 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben im Einzelfall;
5. Behandlung aller Probleme in Verbindung mit Hotellerie und Tourismus, sowie Stellungnahme zu Fragen aus dem Kompetenzbereich des KV, insbesondere betreffend Anstellungsbedingungen des Generalsekretärs und der DV;
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

Artikel 23 Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der KV ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des KV. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden. Die Teilnahme des Generalsekretärs wird von Fall zu Fall bestimmt.

D. Generalsekretariat

Artikel 24 Zusammensetzung

1. Das Generalsekretariat ist vollziehendes Organ des WHV. Es ist einem Generalsekretär oder Direktor unterstellt, welcher der Aufsicht der KGL untersteht.
2. Zur Erfüllung aller administrativen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle unterhalten, welche über das nötige dem WHV entsprechende Personal verfügt.

Artikel 25 Kompetenzen und Aufgaben des Generalsekretärs

1. Kompetenzen

Der Generalsekretär des WHV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Teilnahme an den DV sowie an den Sitzungen des KV, der KGL und WHV-Kommissionen mit beratender Stimme und Antragsrecht.
- b) Für unvorhergesehene und dringende Fälle kann der Generalsekretär von einer Sitzung der KGL bis zur nächsten über nichtbudgetierte Ausgaben bis zu 2% des Gesamtbudgets verfügen.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Generalsekretärs werden durch ein von der KGL zu genehmigendes Pflichtenheft festgelegt. Es sind dies insbesondere folgende :

- a) Vorbereitung der Arbeiten der Organe des WHV;
- b) Leitung der Geschäfte gemäss den von den oberen Organen des WHV erteilten Richtlinien, inbegriffen die Verwaltung des Budgets und die Erstellung der Rechnung;
- c) Zusicherung und Ausführung der Dienste, die der WHV seinen Sektionen schuldet;
- d) Überwachung des Sekretariates;
- e) Pflege der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Sektionen sowie zum SHV, den Kantonalen Behörden und den Wirtschaftsorganisationen;
- f) Anstellung oder Entlassung des Personals des WHV im Einverständnis mit der KGL.

E. Rechnungsrevisoren

Artikel 26 Rechnungsrevisoren

1. Zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren im Auftrag der Delegiertenversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
3. Bei Verhinderung eines Rechnungsrevisors übernimmt der Ersatzrevisor dessen Kontrollfunktion.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 27 Liquidation/Fusion des WHV

1. Die Liquidation des Walliser Hotelier-Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidations- / Fusionsversammlung) beschlossen werden.
2. Die Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten des WHV persönlich anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Liquidation des WHV oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Drei-Viertels-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
4. Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss mindestens ein Monat verstreichen.
5. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Drei-Viertels-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.
6. Die Liquidationsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Vereins in Uebereinstimmung mit den Zielen des WHV.

Artikel 28 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind mit der Annahme durch die Generalversammlung des Walliser Hotelier-Vereins am 20. September 2001 in Leukerbad in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1989.

WALLISER HOTELIER-VEREIN

Der Präsident

Der Direktor

Silvan Bumann

Eric Biselx